

## Satzung der Bürgerinitiative gegen die Raststätte Elbmarsch in Meckelfeld und Klein-Moor

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„**Bürgerinitiative gegen die Raststätte Elbmarsch e.V.**“ – im folgenden „Verein“  
genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seevetal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Die geplante Tank- und Rastanlage „Elbmarsch“ führt zur Zerstörung eines naturschutzwürdigen Gebietes mit Lebensräumen geschützter Pflanzen- und Tierarten (wie z.B. Weißstorch, Bachneunauge, Kuckuckslichtnelke) sowie des Landschaftsbildes mit seinen Sichtachsen in die Elbmarsch  
Sie beeinträchtigt die wohnungsnaher Erholung der Bevölkerung von Meckelfeld, Klein Moor und Umgebung. Sie gefährdet die Gesundheit der in der Nähe wohnenden Bevölkerung durch zusätzliche Abgase, Lärm und Licht. Insgesamt sind etwa 12.000 Menschen betroffen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhalt der Umwelt im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Der Verein setzt sich darüber hinaus für die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse insbesondere in Meckelfeld, Klein Moor und Umgebung ein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bekämpfung der geplanten Errichtung einer Tank- und Rastanlage in Meckelfeld / Klein Moor mit den daraus drohenden negativen Auswirkungen wie Lärm, Abgase und Licht.  
Folgende Maßnahmen werden vom Verein geplant und durchgeführt:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit durch
    - aa) Durchführung von Bürgerversammlungen über Risiken und Gefahren für Mensch und Natur
    - ab) Fortlaufende Presse- und Medienarbeit über den Sachstand der Planungen
    - ac) Betreiben der Internetplattform [www.rastplatz-im-moor.de](http://www.rastplatz-im-moor.de)
    - ad) Aufbau und Betreiben von Informationsständen auf öffentlichen Märkten und Festen sowie in Einkaufszentren
    - ae) Planung und Durchführung von Aktionen wie z.B. Menschenketten, Fackelzügen, Radtouren, Podiumsdiskussionen
    - af) Aufstellen von Informationstafeln und –bannern im öffentlichen Bereich
  - b) Sensibilisierung und Überzeugung politischer Entscheidungsträger vom Bürgerwillen durch Besuche bei Bundes- und Landesbehörden zur Vertretung des Bürgerwillens
  - c) Suche nach alternativen Standorten, die menschen- und umweltverträglicher sind.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Überschüsse aus Veranstaltungen sowie
  - Spenden und Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen, die nach der Vereinsgründung entstanden sind, erstattet zu bekommen. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren oder die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen sofort alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

- (1) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Quartals- oder Jahresvorauszahlungen sind möglich.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen von den Zahlungspflichten befreien oder diese stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung ergeht mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntmachung der Tagesordnung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Mitgliedsversammlung zu stellen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
  - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - Bericht des Kassenwarts
  - Bericht der Kassenprüfer.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über:
  - den Jahresbericht (einfache Mehrheit)
  - die Entlastung des Vorstandes (einfache Mehrheit)
  - die Wahl/Neuwahl des Vorstandes (einfache Mehrheit)
  - die Änderung der Satzung (2/3-Mehrheit, siehe Abs. 11)
  - die Erstellung und Änderung der Beitragsordnung (einf. Mehrheit)
  - die Geschäftsordnung (2/3-Mehrheit, siehe §8 Abs. 6)
  - die Auflösung des Vereins (siehe Abs. 12)

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt:
  - den Vorstand
  - zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (9) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nicht anwesender Mitglieder auch durch ein anderes ordentliches Mitglied mittels vorher erteilter schriftlicher

Vollmacht ausgeübt werden.

- (10) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten den Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

- (11) Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögenswerte betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben.

- (12) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der Versammlung erforderlich.

- (13) Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hilfe für krebskranke Kinder Seevetal e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder ist unzulässig

## § 8 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus

dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

und dem vertretungsberechtigten Vorstand gem. §26 BGB:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so gilt die entsprechende gesetzliche Regelung. Sofern die Auslegung einer Klausel objektiv unklar ist, gilt das von der satzungsgebenden Mitgliederversammlung Gewollte. Lässt sich dies nicht mehr ermitteln, so tritt an die Stelle der unklaren Klausel die entsprechende gesetzliche Regelung. (BGB §§ 21 bis 79)

*Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.08.2013 verabschiedet.*

Seevetal, den 19.08.2013